



VERORDNUNG

des Landratsamtes Bautzen

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Neufassung vom 11.10.1994 (SächsGVBl. S. 1601) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zu dem unter Schutz gestellten Flächennaturdenkmal

Der unter § 2 näher bezeichnete Raum wird als Flächennaturdenkmal gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 2 des SächsNatSchG unter Schutz gestellt.
Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung "Halbtrockenrasenbiotop Grubditz".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Schutzgegenstand ist der Kernbereich der Sukzessionsfläche auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz östlich von Ebendörfel.
- (2) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von 5 Hektar.
- (3) Das Flächennaturdenkmal befindet sich in der Gemeinde Kubschütz, Gemarkung Grubditz und ist Teil des Flurstücks Nr. 90/2.
- (4) Verbale Beschreibung der Grenzen:
Das Flächennaturdenkmal wird im Norden, ab dem Ebendörfeler Wasser, durch den Verbindungsweg von Oberkaina nach Grubditz auf einer Länge von rund 390 m begrenzt. Der Verlauf der weiteren Begrenzung ist aus der Flurkarte ersichtlich.
- (5) Die Lage des Flächennaturdenkmals ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen vom 13.07.1995, im Maßstab 1 : 2.730 rot umgrenzt eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung.
Die Verordnung mit Karte wird beim Landratsamt Bautzen in Bautzen auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung in den amtlichen Mitteilungen des Landkreises Bautzen zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (6) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt in Bautzen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

...

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

- die Sicherung und Erhaltung der weiträumigen Halbtrockenrasenfläche mit der charakteristischen Flora als Ernährungsgrundlage, Rückzugsgebiet und Brutplatz zahlreicher seltener und vom Aussterben bedrohter Vogelarten, die in der Roten Liste Sachsen enthalten sind (Schwarzkehlchen, Braunkehlchen, Wendehals, Dorngrasmücke).

§ 4

Verbote

- (1) In dem Flächennaturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, oder zu einer nachhaltigen Störung führen.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. Bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu verändern, abzubauen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen.
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder bestehende Anlagen dieser Art zu verändern.
 3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können.
 4. Auffüllungen und Ablagerungen einzubringen.
 5. Abfälle und sonstige Materialien zu lagern.
 6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern.
 7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen.
 8. Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen.
 9. Pflanzen und Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Gelege, Larven, Puppen Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 11. Die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, die dem Schutzzweck zuwiderläuft.
 12. Zu zelten zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen.
 13. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege zu betreten, auf diesen zu reiten oder mit motorgetriebenen oder gespannten Fahrzeugen zu befahren.
 14. Außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu entfachen.
 15. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
 16. Die Ausübung der Gesellschaftsjagd und die Jagd mit Schlageisen..

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht anderes bestimmt ist;
2. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. für die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen.

§ 6 Anzeigepflicht

Schäden im Flächennaturdenkmal sind von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich im Landratsamt (Untere Naturschutzbehörde) unmittelbar, oder über die Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die untere Naturschutzbehörde nach § 53 des SächsNatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 des SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Verbote gemäß § 4 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 des SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Landratsamt Bautzen, den 13.07.1995

Gallert
Landrat



Flurkarte des Landratsamtes Bautzen
Maßstab: 1 : 2730
zur Rechtsverordnung vom:
über das Flächennaturdenkmal Nr.: ~~224~~
Halbtrockenrasenbiotop ~~219~~
Grubditz

Bautzen, den 13.07.1995
Landratsamt Bautzen

Callert



SF

$\frac{90}{2}$

$\frac{90}{5}$

Ober-
kaina

$\frac{90}{4}$

190 m

180 m

175 m

287 m

390 m

158 m

170 m

185

137

135

138

140

20

134

GR

1/1

GF

1/2

G

3

G

4

G

6

G

119

GR

9

G

118

G

G

132

A